

SOZIALVERSICHERUNGEN FÜR DIE BASELBIETER KMU

AHV-Ausgleichskasse
Wirtschaftskammer 114



AHV-Ausgleichskasse 114
Postfach / Viaduktstrasse 42
4002 Basel

Telefon: 061 285 22 22
Telefax: 061 285 22 33

E-Mail: info@ak114.ch
Webseite: www.ak114.ch

AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114

Was ist die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114?

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 ist die von der Wirtschaftskammer Baselland gegründete und als besonderer Dienstzweig geführte AHV-Ausgleichskasse nach AHV-Gesetz⁵. Dank ihrer Einbindung in einen Kassenverbund

gehört sie zu den grössten Ausgleichskassen der Schweiz.

Die AHV (1. Säule) wird gemäss Gesetz paritätisch durch die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden finanziert⁶.

Das zeichnet unsere Ausgleichskasse aus:

- Wir **kennen die Bedürfnisse** der KMU.
- Wir sind **KMU-nah** und **KMU-freundlich**.
- Wir sind **kostengünstig** in der Durchführung der staatlichen Sozialversicherungen und Mutterschaftsentschädigung.
- Wir operieren als Verbandskasse **nicht gewinnorientiert**.
- Wir **nutzen Synergien** und geben diese an unsere Mitglieder weiter.
- Wir sind nach **ISO zertifiziert**.



Wieso braucht das Gewerbe eine eigene AHV-Kasse?

Als Verbandskasse ist die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 den angeschlossenen Mitgliedern und ihrem Kollektiv verpflichtet. Dank der Verbundlösung mit weite-

ren bedeutenden Ausgleichskassen ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte, die attraktive Konditionen bei den Verwaltungskosten ermöglichen.

Welche Leistungen bietet die AHV-Ausgleichskasse?

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 bietet ihren Mitgliedern die kostengünstige Durch-

führung der staatlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV und Mutterschaftsentschädigung an.

Welcher Kasse muss sich mein Unternehmen anschliessen?

Massgebend für die Kassenzugehörigkeit ist die Verbandszugehörigkeit des Unternehmens⁷.

Verfügt ein Unternehmen über Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden mit verbandseigenen AHV-Ausgleichskassen, so kann es

zwischen den entsprechenden Verbandskassen wählen.

Die kantonalen AHV-Ausgleichskassen dienen lediglich als Auffangkasse für jene Unternehmen, die keinem Verband angehören.

⁵ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10)

⁶ AHVG Art. 12 und Art. 13

⁷ AHVG Art. 64